

für verdächtig (§ 201 StrPrD.) der Strafbescheid dagegen in einer für die Vollstreckung völlig genügenden Weise für schuldig und strafbar. Betritt der Beschuldigte hiergegen den Rechtsweg, so kann dessen Zulassung nur den Sinn haben, daß das Gericht nunmehr einen Ausspruch des Inhalts abgeben soll, ob im Strafbescheide der Beschuldigte mit Recht oder mit Unrecht für schuldig und strafbar erklärt worden sei; selbstverständlich nach Maßgabe desjenigen, was in der Hauptverhandlung vor Gericht sich über die rechtlichen und thatfachlichen Bedingungen einer begründeten Schuldigerklärung und über die Höhe der im Strafbescheide bemessenen Strafe ergeben hat. Diesen Ausspruch darf das Gericht nicht verweigern. Auch darf das Gericht nicht durch eine Einstellung seiner Thätigkeit die Verwaltungsbehörde nöthigen wollen, einen unvollständigen Strafbescheid etwa durch nachträgliche Bezeichnung der Beweismittel zu vervollständigen; eine solche Befugniß kommt dem Gerichte nicht einmal im ordentlichen Prozeß, wenn eine Anklageschrift die Beweismittel nicht bezeichnet, und das Hauptverfahren bereits eröffnet worden ist, gegenüber der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zu.

Die dem Gerichte, welches vom Beschuldigten gegen den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde angerufen worden ist, zur Aufklärung des Sachverhalts zu Gebote stehenden Mittel beschränken sich nicht auf die bereits erwähnten, aus den §§ 153, 258, 220, 243 der StrPrD. ersichtlichen, welche für die Hauptversammlung selbst in Betracht kommen; man hat vielmehr dem Gericht auch die Befugniß zur Anstellung von Ermittlungen vor der Hauptverhandlung zuzusprechen. Es ist dies allerdings ein in der Literatur streitiger Punkt. Bei Beantwortung der Streitfrage kommt es zunächst auf den § 462 der StrPrD. an, verbis: „ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf“. Der Wortlaut dieser Vorschrift wird gegen jene Befugniß des Gerichts zur Anstellung von Ermittlungen vor der Hauptverhandlung geltend gemacht, jedoch ohne ausreichenden Grund. Zweifellos sagt zwar die Vorschrift, daß eine Hauptverhandlung stattfinden soll; die Vorermittelungen, welches Ergebniß sie auch haben mögen, können also von der Hauptverhandlung nicht dispensiren, was aber schon daraus folgt, daß der Strafbescheid vom Gericht nur durch ein Urtheil bestätigt und überhaupt der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom Gericht nur durch ein Urtheil erledigt werden kann, weil die Natur des Gegenstandes der gerichtlichen Entscheidung die Erledigung durch bloßen Entschluß nicht gestattet, Urtheile aber eine Hauptverhandlung voraussezzen, wenn nicht der § 411 der StrPrD. zutrifft. Das Wesentliche der Vorschrift des § 462 liegt daher erst in dem Nachsatz verbis: „ohne daß es se.“, und Sinn geht auch nach dem Wortlaut dahin, es bedürfe nicht erst einer Anklageschrift und eines Eröffnungsbeschlusses zu der auf den Antrag folgenden Hauptverhandlung. Dies wird durch die Motive zu § 388 des Entwurfs (jetzt § 462) und durch den Gang der Berathungen bestätigt. Die Motive bemerken, das Gericht solle ohne weiteres Zwischenverfahren sofort zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung schreiten, da es weder einer Anklageschrift noch einer Untersuchung eröffnenden Beschlusses bedürfe; der letztere würde hier bedeutungslos sein und die Anklageschrift werde durch den Strafbescheid ersetzt. Augenscheinlich verstehen die Motive hier unter „weiteren Zwischenverfahren“ lediglich das Prozeßstadium der Anklageschrift und der Eröffnung des Hauptverfahrens, nicht aber vom Gericht angeordnete Ermittelungen vor der Hauptverhandlung. Bei der ersten Lesung der Reichstagskommision über den §§ 388 des Entwurfs wurde denselben die Fassung gegeben: es könne nach rechtzeitiger Anbringung des Antrags zur Hauptverhandlung geschritten werden, ohne daß es se. Dies geschah aus Rücksicht auf die Möglichkeit, daß es in Folge von Ermittelungen

überhaupt nicht zur Hauptverhandlung komme (Protokolle zur zweiten Lesung S. 1063, 1064), wobei man daran zu denken hat, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bis zum Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen werden kann (§ 462 Abs. 2 StrPrD., § 388 des Entwurfs). In der zweiten Lesung wurde jene veränderte Fassung der ersten Lesung wieder gestrichen; hierfür war seitens des Regierungsvertreters angeführt worden, aus der veränderten Fassung wäre zu folgern, daß in einzelnen Fällen die Einreichung einer Anklageschrift werden dürfe, während die bestimmte Fassung des Entwurfs — und jetzt die des Gesetzes — diese Einreichung überhaupt für unnöthig erkläre (Protokolle a. a. D.). Daß dagegen das Gericht vor Anberaumung der Hauptverhandlung auch nicht Ermittelungen anstellen dürfe, ist hiermit nicht gesagt. Wohl aber erklärten die Regierungsvertreter bei der ersten Lesung, die Fassung des § 288 des Entwurfs, welche, wie bemerkt, mit der jetzigen Fassung des Gesetzes gleich lautet, solle die Einleitung eines Vorverfahrens, wenn dem Gerichte die Sache noch unklar sei, nicht ausschließen, wie denn ein solches Verfahren in Preußen häufig stattgefunden habe (Protokolle der Commission S. 609), und hiergegen wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben. Während also der Zulassung von Vorermittelungen der Wortlaut des Gesetzes nicht entgegensteht und ebenso wenig der auf andere Weise als aus dem Wortlaut zu schöpfende Wille des Gesetzgebers, wird sie empfohlen durch den referirten Gang der Berathungen, durch die preuß. Gerichtspraxis, welcher nicht entgegentreten werden sollte, und durch die Möglichkeit der Befugniß des Gerichts, wo sich die Vorermittelungen im Einzelfall zur Aufklärung der Sache förderlich oder nothwendig erweisen, damit nicht statt dessen die Hauptverhandlung überflüssigerweise erschwert oder die Aussetzung derselben erforderlich werde.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. 2. 1888.

In der Zutheilung von Aktien an die Zeichner, welche durch die von ihnen gezeichneten Beträge die Aktiengesellschaft begründet haben, ist weder ein Kauf- noch ein Lieferungsgeschäft zu erblicken und hat daher diese Zutheilung unter der Herrschaft des Reichstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 dem in Tarifnummer 4a derselben vorgeschriebenen Stempel nicht unterlegen.

In Sachen des Königlich preußischen Fiskus rc., Beklagten und Revisionsklägers rc.,

wider

die Deutsche Rück- und Mitversicherungsgesellschaft zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte rc.,

hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1888 rc. für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 11. November 1887 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich preußischen Kammergerichts zu Berlin wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das Berufungsurtheil, auf dessen vorgetragenen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Beklagte mit dem Antrage Revision eingelegt, unter Aufhebung derselben nach seinem Berufungsantrage zu erkennen.

Seitens des Klägers ist die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungssgründe.

Die Schriftstücke, um deren Stempelpflichtigkeit es sich handelt, datiren vom Mai 1885. Es kommt also das Reichstempelgesetz vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 185) in seiner ursprünglichen Fassung und nicht das, erst mit dem 1. Ok-